

## Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

### Neue Regelungen für Entgeltumwandlungen

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass Betriebsrenten sich zur wichtigsten Säule der privaten Altersvorsorge entwickelt haben. Grund genug, die Sozialversicherungersparnis des Arbeitgebers pauschal an den Arbeitnehmer weiterzugeben.



Quelle: Marco2811 – stock.adobe.com

Arbeitgeber haben, in den Genuss der 15-prozentigen Arbeitgeberbeteiligung.

Aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage empfehlen wir Arbeitgebern, die bestehende Versorgungsordnung zur betrieblichen Altersversorgung zu überprüfen oder – falls eine solche noch nicht besteht – sie zu verfassen.

Die Versorgungsordnung regelt unter anderem, in welcher Weise der verbindlich zu zahlende Zuschuss dem Arbeitnehmer zufließen soll.

Eine mögliche Form, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, wäre der Einschluss eines Berufsunfähigkeitsbausteins in die bereits bestehende betriebliche Altersversorgung. Dies kann für den Arbeitnehmer attraktiv sein, da die Konditionen für diesen Versicherungsschutz in der Regel besser sind als über private Einzelverträge. Zu prüfen wäre, ob gegebenenfalls auch vereinfachte Aufnahmeverfahren – ohne viele Gesundheitsfragen – möglich sind.

Durch das neue Gesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, sich ab dem 1. Januar 2019 bei jeder neu zugesagten betrieblichen Altersversorgung mit einem Zuschuss von 15 Prozent zu beteiligen.

Für bereits bestehende Verträge gilt diese Regelung ab dem 1. Januar 2022. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kommen alle Personen, die eine Zusage zu einer Altersversorgung über den

## Privathaftpflicht

### „Sind meine Kinder noch mitversichert?“

Diese Frage wird uns sehr häufig gestellt und ist absolut berechtigt. Denn wie lange Kinder über die Eltern mitversichert sind, ist bei den Versicherern unterschiedlich geregelt und daher im Einzelfall zu klären.

Kinder bleiben üblicherweise über die Eltern während der Schulzeit, in der anschließenden Wartezeit von bis zu 12 Monaten bis zum Beginn einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums, während der Ausbildung und des Studiums und während eines anschließenden freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes mitversichert.

Bei weiteren Aus- und Fortbildungen, bei Aufnahme der Berufstätigkeit, auch als Zeit-/Berufssoldat, endet der Schutz über die Eltern und eine eigene Privathaftpflicht ist unbedingt angeraten.

Fragen Sie uns beispielhaft auch bei Heirat, Abbruch einer Ausbildung oder einem geplanten Auslandsaufenthalt.

#### Ihre Ansprechpartner/in:

#### Geschäftsführung



**Dömel, Holm**  
Versicherungskaufmann (IHK)  
Geschäftsführer  
03731-20300-0  
holm.doemel@beckert-doemel.de



**Beckert, Mario**  
Dipl. Ing.-Ökonom  
Geschäftsführer  
03731-20300-0  
mario.beckert@beckert-doemel.de

#### Backoffice



**Gelfert, Ingrid**  
Kundenverwaltung  
Schadenbearbeitung  
03731-20300-14  
ingrid.gelfert@beckert-doemel.de



**Krauß, Jana**  
Dipl. Kauffrau (FH)  
Kundenverwaltung  
03731-20300-15  
jana.krauss@beckert-doemel.de

#### Kundenberater/in



**Grimmer, Luisa**  
Kauffrau für Versicherungen  
und Finanzen (IHK)  
Privatkundenberaterin  
03731-20300-62  
luisa.grimmer@beckert-doemel.de



**Jähnigen, Holger**  
Versicherungsfachmann (BWW)  
Privatkundenberater  
03731-20300-16  
holger.jaehnigen@beckert-doemel.de



**Adam, Annina**  
Betriebswirtin (BA)  
Fachrichtung Versicherung  
Firmenkundenberaterin  
03731-20300-13  
annina.adam@beckert-doemel.de



**Richter, Bodo**  
Versicherungsfachmann (BWW)  
Firmenkundenberater  
03731-20300-12  
bodo.richter@beckert-doemel.de



**Seidel, Carsten**  
Dipl.-Wirt.-Ing.  
Fachberater f. FDL (IHK)  
Kundenberater  
03731-20300-72  
carsten.seidel@beckert-doemel.de



**Drechsel, Anke**  
Versicherungsfachfrau (BWW)  
Privatkundenberaterin  
03731-203000  
anke.drechsel@beckert-doemel.de

#### Außenstellen



**Dr. Kunadt, Gert**  
Versicherungsfachmann (BWW)  
Außenstelle Frankenberg  
037206-3157  
gert.kunadt@beckert-doemel.de



**Marx, Birgit**  
Versicherungsfachfrau (BWW)  
Außenstelle Dresden  
0351-2689188  
birgit.marx@beckert-doemel.de



**Finke, Werner**  
Finanzfachwirt (FH)  
Außenstelle Weißenborn  
03731-203000  
werner.finke@beckert-doemel.de

## Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

### Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Halten Sie die Prüffristen für Photovoltaikanlagen ein? Gibt es ein Explosionschutz-Dokument und alle Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutzhelfer gemäß Arbeitsschutzgesetz eingewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie: Selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

### Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie: Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

### Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang her und der Höhe nach angepasst werden und sind geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wie das AGG und das UmSchadG berücksichtigt worden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten von Abnehmern oder Zulieferern?

### Schadensmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

### Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

## Cyberschutz für Unternehmen

### Schadenfälle aus der Praxis – es kann jeden treffen

Eine Betriebsunterbrechung ist für jedes Unternehmen der Super-GAU. Mittlerweile ist ein Cyber- oder Hackerangriff eine der größten Gefahren. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen das Risiko für alle Berufsbranchen.



Quelle: valerybrozhinsky – stock.adobe.com

Ein **Internet-Shop-Betreiber** wurde durch eine Kreditkartenfirma auf Unregelmäßigkeiten und Datendiebstähle auf seiner Website hingewiesen. Mit dem Verdacht wurde unverzüglich ein Forensik-Dienstleister beauftragt, die Schadensursache zu recherchieren und die Systeme zu bereinigen. Gleichzeitig wurde der Shop geschlossen, ein Betriebsausfall war also die Folge. Die nächste Maßnahme war, ein Krisenmanagement mit Anwälten für IT- und Datenschutzrechte sowie PR-Spezialisten zur Minimierung des Imageschadens aufzustellen. Die betroffenen Kunden wurden über den Datendiebstahl informiert und haben neue Kreditkarten erhalten.

In einer **Baufirma** war an einem Morgen beim Hochfahren des Betriebssystems klar, dass etwas nicht stimmt: Die Verknüpfung der PCs mit dem Server war nicht möglich. Der IT-Berater stellte schnell fest, dass ein Verschlüsselungstrojaner Ursache für die Probleme war, und nahm sofort das System vom Netz. Die gesamte EDV-Anlage wurde neu konfiguriert und die letzten Backups mussten neu eingerichtet werden. Die Kosten – Arbeitsleistung des IT-Beraters inklusive Nacht- und Wochenendzuschlägen über einen Zeitraum von drei Wochen – beliefen sich auf 100.000 Euro.

Die **IP-Telefonanlage** einer Volkshochschule wurde an einem Freitagabend nach Schulschluss gehackt. An dem Wochenende wurde über die ungeschützte Telefonanlage massenhaft in die Welt telefoniert. Die angefallenen Kosten wurden von dem Telefonanbieter in Rechnung gestellt. Die gute Nachricht: Datenmanipulation und Telefonmehrkosten sind mitversicherbar.

**Fazit:** Eine gute Cyberschutzversicherung schützt Sie vor Eigen- und Drittschäden und übernimmt auch die Kosten für Serviceleistungen externer Dienstleister.

## Leasing technischer Geräte

### Was sollte versichert sein?

Heutzutage werden Maschinen und Geräte lieber geleast, um auf den technischen Fortschritt und die rasante Veränderung der Märkte flexibler reagieren zu können.

Die Leasinggeber verlangen häufig mittels eines Sicherungsscheins pauschal einen sehr umfangreichen Versicherungsnachweis bis hin zu einer Elektronik- und Maschinenversicherung. Aber ist das wirklich immer notwendig und auch so gemeint? Eine gezielte Nachfrage beim Leasinggeber sorgt für Klarheit, was gemeint ist. Wir ermitteln dann mit Ihnen den richtigen Bedarf und Deckungsumfang.

## Freizügigkeit

### Mehrere Betriebsstätten

Die Versicherungssumme ist die Grundlage für jede Schadenregulierung. Es ist also darauf zu achten, dass sie ausreichend ist.

Haben Sie mehrere Betriebsstätten, zwischen denen Sie die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräte immer wieder verschieben müssen? Zur einfachen Handhabung und Vermeidung einer Unterversicherung ist daher zu empfehlen, alle Standorte in einem Vertrag mit einer Gesamtversicherungssumme mit der Klausel „Freizügigkeit“ zwischen den Versicherungsorten zu versichern. So bleiben Sie flexibel.

## Fragen und Antworten

## Live aus der Schadenspraxis



Quelle: schulzfoto – stock.adobe.com

**„Die Dichtung vor dem Aquastop unserer Spülmaschine war defekt. Jetzt haben wir einen Wasserschaden in der Wohnung. Zahlt das die Versicherung?“**

Wenn die Gefahr Leitungswasser versichert ist, werden die Trocknung und die Reparatur der Gebäudeschäden von der Wohngebäude übernommen. Schäden an der Küchenzeile und den Möbeln reguliert die Hausrat. Unter der Voraussetzung, dass keine Unterversicherung vorliegt, werden keine Abzüge in den Verträgen vorgenommen. Die Reparatur der Dichtung müssen Sie allerdings aus eigener Tasche bezahlen.

**„Wir haben vor einem Jahr unseren PKW erworben und jetzt einen Total Schaden erlitten. Wie hoch ist die Entschädigung durch die Kasko?“**

Eine allgemeingültige Antwort kann hier leider nicht gegeben werden, da es eine zu große Tarifvielfalt am Markt gibt.

Außerdem ist das Alter des Fahrzeugs und die Qualität des Versicherungsvertrages entscheidend.

Sind Sie erster Halter, wird in Premiumverträgen der Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert bis zu 36 Monate nach Erstzulassung entschädigt. Wenn Sie den PKW gebraucht erworben haben, sollte in Ihrem Vertrag eine Kaufwertentschädigung vereinbart sein. Dann wird der Zahlbetrag gemäß Kaufvertrag entschädigt. Auch diese Regelung ist natürlich zeitlich begrenzt. Fehlt die Vereinbarung, bekommen Sie den Zeitwert.

**„Im Urlaub ist unser Ferienhaus aufgebrochen worden und es wurden Kleidungsstücke und Wertsachen entwendet. Bleiben wir jetzt auf den Kosten sitzen?“**

Wenn Sie für Ihren Hauptwohnsitz eine Hausrat abgeschlossen haben, können wir Sie beruhigen! Im Rahmen der Hausrat gilt für Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, eine Außenversicherung als vereinbart. In neueren Verträgen gilt dieser Schutz sogar weltweit. Tritt nun eine der versicherten Gefahren, wie hier ein Einbruchdiebstahl, ein, bekommen Sie im Rahmen von Entschädigungsgrenzen Ihren Schaden ersetzt.

Die Entschädigungsgrenzen unterscheiden sich zwischen den angebotenen Tarifen erheblich. Es lohnt ein Blick in den Vertrag oder ein Anruf bei uns, und zwar vor Ihrem Urlaub!

## Wohngebäudeversicherung

## Grenzen der Wohnflächenmodelle

**Einer der wichtigsten Faktoren in der Wohngebäudeversicherung ist die Höhe des Versicherungswertes im Schadenfall!**

In der Praxis gibt es grundsätzlich zwei Arten von Verträgen. Entweder wird ein Versicherungswert ermittelt oder es wird lediglich die Wohnfläche gemeldet. Für die Ermittlung des Versicherungswertes stellen die meisten Gesellschaften Ermittlungsbögen zur Verfügung. Wird ein Bogen unter Berücksichtigung aller Ausstattungsmerkmale ausgefüllt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Weniger aufwendig sind Wohnflächenmodelle, bei denen lediglich die Wohnfläche korrekt gemeldet werden muss. In älteren Verträgen kann hier jedoch eine Deckungslücke entstehen. Für den Fall eines Totalschadens ist in der Regel eine Obergrenze der Entschädigung vereinbart. Da die Baupreise in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind, können ehemals komfortable Summen heute zu niedrig sein! Wir raten zur Überprüfung!

## Urteile

**Bundesverfassungsgericht urteilt zu Betriebsrente und GKV-Pflicht**

Das Gericht hat mit zwei Urteilen für Klarheit bei Betriebsrenten gesorgt.

I. Weil im verhandelten Fall Einzahlungen zur betrieblichen Direktversicherung sozialversicherungsfrei waren, ist eine Beitragspflicht zur Zahlung von gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (GKV) auf die Auszahlungen der Direktversicherung bei Fälligkeit nicht zu beanstanden, da keine doppelte Beitragsbelastung vorlag.

Az. 1 BvL 2/18 vom 09.07.2018

II. Anders sieht es aus, wenn ein Arbeitnehmer aus einem Unternehmen ausscheidet und anschließend die Beiträge zur Pensionskasse privat weiterbezahlt hat. Dann ist die Auszahlung auf den privat bezahlten Anteil von Sozialabgaben befreit. Betroffene sollten von ihrer Krankenkasse umgehend 1. eine neue Beitragsberechnung und 2. die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge schriftlich anfordern, um eine Verjährung zu vermeiden. Gemäß § 44 Sozialgesetzbuch X gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren!

Az. 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 vom 27.06.2018

**BGH: Änderung des Versicherungsnehmers in der Lebensversicherung**

Bei einer Lebensversicherung auf den Tod eines anderen erfordert die Übertragung der Versicherungsnehmerstellung oder der Bezugsberechtigung im Erlebensfall – anders als eine Änderung des im Todesfall Begünstigten – keine Einwilligung der versicherten Person in entsprechender Anwendung von § 150 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VVG.

BGH Az. IV ZR 222/16 vom 27.06.2018

**BGH urteilt zur Verwendung sogenannter Dashcams**

a) Die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens ist mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar.

b) Die Verwertung von sogenannten Dashcam-Aufzeichnungen, die ein Unfallbeteiligter vom Unfallgeschehen gefertigt hat, als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess ist dennoch zulässig.

BGH Az. VI ZR 233/17 vom 15.05.2018

## Krankengeld unzureichend Einkommenslücke richtig schließen

**Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld, nachdem die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers endet.**

Der Krankengeldanspruch beginnt nach sechs Wochen, wenn nichts anderes durch den Arbeitsvertrag geregelt ist.

Dem Arbeitnehmer entsteht bei Krankengeldzahlung eine finanzielle Lücke zum zuvor erhaltenen Nettoverdienst.

Dieser Einkommensverlust sollte über eine Krankentagegeldversicherung entsprechend abgesichert werden.

Das Krankengeld beträgt lediglich 70 Prozent vom letzten Bruttolohn und maximal 90 Prozent vom Nettoeinkommen und wird noch um die Sozialversicherungsbeiträge gemindert. Entsteht bei längerer Krankheit diese Einkommenslücke, können unter Umständen Hypotheken oder auch andere Darlehen nicht mehr bedient werden. In diesen Fällen hilft ein privates Krankentagegeld in ausreichender Höhe.

## Altersvorsorge Sorge vor Altersarmut nimmt weiter zu

**Aktuelle Umfragen und Studien belegen die zunehmende Sorge der Menschen, im Alter über keine ausreichenden Einkünfte zu verfügen.**



Beim Thema Altersarmut geht es in der öffentlichen Wahrnehmung nicht nur um die rechtliche Definition für den Anspruch auf Sozialhilfe beziehungsweise Grundsicherung. Es geht ganz praktisch darum, dass selbst den Menschen, die ihr ganzes Leben lang gearbeitet und sich nur auf die gesetzliche Rentenversicherung verlassen haben, im Alter mehrere Hundert Euro im Monat fehlen werden. Der gewohnte Lebensstandard ist auf keinen Fall gesichert.

Als Folgen des demografischen Wandels werden späterer Rentenbeginn, steigende Rentenbeiträge und steigende Altersarmut häufiger zur Kenntnis genommen. Die Sparbemühungen der Deutschen nehmen zwar zu, allerdings wird noch zu häufig auf Sparbuch und Tagesgeld gesetzt. Bei Zinssätzen unterhalb der Inflationsrate werden die Ersparnisse immer weniger wert und die Kaufkraft sinkt.

Das Thema der eigenen Altersvorsorge darf deshalb nicht verdrängt oder vertagt werden. Denn das verschlimmert das Problem.

Der Staat unterstützt die Bürger mit vielen Förderungen bei privater und betrieblicher Altersvorsorge, die Sie nutzen sollten. Wir beraten Sie gern.

## Wohnimmobilienverwalter Neu: Pflichtversicherung

**Seit dem 1. August 2018 ist für jeden Wohnimmobilienverwalter eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Pflicht.**

Der Gesetzgeber fordert eine Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für den Einzelfall und 1 Mio. Euro für das Jahr. Mitversichert sind auch Gerichts- und Anwaltskosten bei der Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen. Daher sollte die Versicherungssumme ausreichend hoch gewählt werden.

## Wohn- und Geschäftsgebäude Lücke beim Mietausfall?

**In vielen Verträgen für Wohn- und Geschäftsgebäude gibt es Deckungslücken beim Thema Mietausfall. Diese können glücklicherweise geschlossen werden.**

Wenn ein Gebäude oder Einheiten eines Gebäudes aufgrund eines versicherten Sachschadens nicht mehr genutzt werden können, wird oft nur der Mietausfall für den Wohnraum, nicht aber für den Gewerbeanteil erstattet! Diese Lücke wird in neuen Verträgen in der Regel geschlossen.

Aber auch neue Verträge sollten überprüft werden. Oft wird der Mietausfall nur für die Dauer von 12 Monaten erstattet. Dies kann insbesondere bei einem Großschaden viel zu wenig sein.

Alleine die Planung und das Baugenehmigungsverfahren nehmen so viel Zeit in Anspruch, dass wir eine Erweiterung auf mindestens 24 Monate empfehlen.

**Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!**

  
**BECKERT & DÖMEL®**  
Versicherungsmakler GmbH

**Impressum - Herausgeber:**  
Beckert & Dömel  
Versicherungsmakler GmbH  
Gesellschafter-Geschäftsführer:  
Mario Beckert, Holm Dömel  
Borngasse 5a-7a  
09599 Freiberg / Sachsen  
Telefon: 0 37 31 - 203 00 0  
Telefax: 0 37 31 - 203 00 21  
E-Mail: info@beckert-doemel.de  
www.beckert-doemel.de



Wir sind Mitglied und Partner der VEMA –  
Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G.



Wir sind Mitglied im Bundesverband Deutscher  
Versicherungskaufleute e.V. (BVK), Bonn. Berufs-  
vertretung und Unternehmerverband selbständiger  
Versicherungs- und Bausparkaufleute.



Wir sind zertifiziert. ISO 9001:2008

**Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):**

**Status:** Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierungs-Nr. D-XYLA-03TVA-70

**Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):**

**Status:** Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 GewO.

Registrierungs-Nr. D-F-123-YR7U-23

**Vermittlerregister (DIHK):** Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

**Redaktion/Konzeption:**

Verantwortlich Thomas Bethke,  
Versicherungsbetriebswirt/DVA  
Postfach 650906, 22369 Hamburg

**Wichtiger Hinweis:**

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.